

Statuten

vom 26. Juni 2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein 3004“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Ziel & Zweck

¹ Der Verein 3004 bezweckt die Förderung des Quartierlebens, insbesondere durch das Mieten von Räumlichkeiten sowie deren Organisation, Koordination und Nutzung. Der Verein kann die Räumlichkeiten verschiedenen Nutzer/innen untervermieten.

² Der Verein ist gemeinnützig orientiert, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

³ Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Beiträge von Mitgliedern und Gönnermitgliedern;
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c. Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d. Subventionen;
- e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- f. Zuwendungen aller Art; und
- g. übrige Einkünfte.

² Die Beiträge der Mitglieder und Gönnermitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100. der Gönnermitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 150.-.

³ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Mitgliedschaft

¹ Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnermitgliedern zusammen. Mitglied oder Gönnermitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die Ziel & Zweck des Vereins unterstützen.

² Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

³ Beitrittserklärungen sind brieflich oder per Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Austrittsschreiben sind brieflich oder per Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

² Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstoss gegen Vereinsziel oder Vereinszweck etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und gibt ihn dem Mitglied mit schriftlicher Begründung (brieflich oder per Mail) bekannt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 20 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diesem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand; und
- c. die Rechnungsrevisor/innen.

² Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

8. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

² Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (brieflich oder per Mail) drei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand einberufen. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei und bei Antrag auf Statutenänderung der Inhalt der Änderung. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung brieflich oder per Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

⁴ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können - unter Angabe des Zwecks - jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisor/innen;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- g. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- h. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- i. Änderung der Statuten;
- j. Entscheid über Mitgliederausschlüsse sowie Ausschlussrekurse; sowie
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁶ An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

⁸ Über Statutenänderungen und über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich:

- Präsidentin oder Präsident;
- Aktuar/in;
- Kassier/in; sowie

² Die Untermieter/innen müssen zwangsläufig im Vorstand sein.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

⁵ Der Vorstand verhandelt mit dem Eigentümer / der Eigentümerin der Räumlichkeiten und erarbeitet und genehmigt das Nutzungskonzept. Er wählt die Nutzer/innen der Räumlichkeiten aus und schliesst mit ihnen Untermietsverträge ab.

⁶ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

⁷ Eine Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (Mail) möglich.

⁸ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann – unter Angaben von Gründen – Sitzungen einberufen.

⁹ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisoren/Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor/innen, die die Buchführung und Rechnungslegung kontrollieren und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Amtsdauer der Revisorinnen und Revisoren beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

13. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Änderungsantrag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

³ Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Liquidationserlöses. Die verbleibenden Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.6.2017 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 26. Juni 2017

Der Präsident

Für das Protokoll